

## Pflegekarenz - Pflegezeit

Die gesetzliche Grundlage dafür ist das **Bundespflegegesetz**, die Finanzierung erfolgt aus Steuermitteln. Sie dient dazu, Personen finanziell und sozial abzusichern, die ihre Erwerbstätigkeit für die Pflege eines schwer kranken Angehörigen oder Kindes unterbrechen oder reduzieren müssen. Auch Arbeitslose, die aus diesen Gründen den Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe unterbrechen müssen, haben Anspruch auf Pflegekarenz

### **Welche Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt werden:**

Der Arbeitnehmer muss mindestens 3 Monate vollversichert bei demselben Arbeitgeber beschäftigt sein und die Pflegekarenz oder Pflegezeit muss mit dem Arbeitgeber vereinbart werden. Arbeitslose müssen sich beim AMS abmelden. Die zu pflegende Person muss Pflegegeld der Stufe 3 beziehen und bei Kindern muss die Krankheit durch den behandelnden Arzt bestätigt werden.

Die Höhe des Pflegekarenzgeldes entspricht der Höhe des Arbeitslosengeldes, mindestens aber in der Höhe der Geringfügigkeitsgrenze und ist steuerfrei. Für Pflegezeit wird der Bezug zur Differenz v. Bruttoeinkommen aliquot zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze ausbezahlt. Für Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird, wird ein Kinderzuschlag in der Höhe von € 29,66 gewährt.

Pflegekarenz kann maximal 6 Monate in Anspruch genommen werden. Erhöht sich das Pflegegeld um eine Stufe, können weitere 6 Monate in Anspruch genommen werden.

### **Wo wird Pflegekarenz beantragt?**

Pflegekarenz wird beim Sozialministeriumservice des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz beantragt. Der Antrag findet sich als Download auf [www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at) .